



Gemeindeamtskolle

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Mag. Lukas Ebner

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

+43(0)512/5344-5063

bh.innsbruck@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Lt. Verteiler



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-AWG/B-79/26-2021

Innsbruck, 12.11.2021

**Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG, Hall in Tirol;
Verlegung des Baurestmassenzwischenlagers samt Aufbereitung vom Gst. 37, KG Heiligkreuz II,
auf die Gste. 27 und 28, jeweils KG Heiligkreuz II
Verfahren nach dem AWG 2002 – Kundmachung**

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.10.2006, Zahl: 3.1-2607/06-A-5, wurde der Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, die gewerberechtliche und wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Baurestmassenzwischenlagers samt Aufbereitung für näher beschriebene Abfallarten durch eine mobile Brech- und Siebanlage (Nordberg LT 1213 S) auf Gst. 37, KG Heiligkreuz II, nach Maßgabe der vorgelegten Einreichunterlagen sowie unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.04.2009, Zahl: 3.1-2607/06-A-10, wurde die Anzeige der Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG, zur Verarbeitung weiterer Abfallarten (SN 17202 Bau- und Abbruchholz und SN 91206 Baustellenabfälle [kein Bauschutt]) gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.02.2015, Zahl: U-30.522/10, berichtigt mit Bescheid vom 07.04.2015, Zahl: U-30.522/11, wurde unter Spruchpunkt I. unter anderem festgestellt, dass die zuvor erwähnten gewerberechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 78 Abs. 23 AWG 2002 entsprechend ihrem Umfang als Genehmigungen nach dem AWG 2002 gelten.

Zuletzt wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, als vom Landeshauptmann von Tirol gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 ermächtigte Abfallbehörde, vom 08.04.2009, Zahl: 3.1-2607/06-A-10, die Anzeige der Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG, zur Zwischenlagerung weiterer Abfallarten (SN 35103 Eisen- und Stahlabfälle sowie SN 35105 Eisenmetalleballagen und –behältnisse) abfallrechtlich zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat die Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG mit Schreiben vom 09.06.2021, eingelangt am 10.06.2021, unter Vorlage der Projektunterlagen „Abfallrechtliche Genehmigung Recycling- und Zwischenlagerplatz, Gst 27 und 28 KG 81021 Heiligkreuz II“ vom 09.06.2021 beim Landeshauptmann von Tirol um die **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Baurestmassenzwischenlagers samt Aufbereitung auf den Gste. 27 und 28, jeweils KG Heiligkreuz II**, angesucht.

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, vom 15.06.2021, Zahl: U-DEL-2/106-2017, wurde die **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck** vom Landeshauptmann von Tirol – als zuständige Anlagenbehörde gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 – mit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens sowie zur Entscheidung im eigenen Namen **ermächtigt**. Zudem wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit der Vollziehung der §§ 53 Abs. 2, 57 bis 64 und 75 AWG 2002 in Bezug auf die in Rede stehende Abfallbehandlungsanlage betraut. Zudem wurde die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit der Eintragung der Daten gemäß § 22a Abs. 1 lit. c AWG 2002 im EDM-Portal betraut.

Mit Schreiben vom 27.10.2021, eingelangt am 29.10.2021, wurden seitens der Antragstellerin ergänzende Projektunterlagen aus immissionstechnischer und wasserfachlicher Sicht übermittelt sowie um Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben angesucht.

Im Wesentlichen ist geplant, das bestehende Zwischenlager auf Gst. 37, KG Heiligkreuz II, auf die Gste. 27 und 28, jeweils KG Heiligkreuz II, zu verlegen. Rechtlich handelt es sich dabei einerseits um ein Stilllegungsverfahren hinsichtlich der bereits bestehenden Abfallbehandlungsanlage auf Gst. 37, KG Heiligkreuz II, und andererseits um ein neu durchzuführendes Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Abfallbehandlungsanlage auf den Gste. 27 und 28, jeweils KG Heiligkreuz II.

Das gegenständliche Projekt beinhaltet zusammengefasst die Ausgestaltung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.920 m² als Recyclingplatz und Zwischenlager zur Zwischenlagerung und Aufbereitung inerter Materialien sowie die Nutzung der überwiegenden Grundstücksteile im Ausmaß von 3.961 m² als Lagerplatz für unbedenkliche Baustoffe und Baustelleneinrichtungsgegenstände; die anfallenden Oberflächenwässer sollen mittels Bodenfiltermulden auf dem Betriebsareal versickert werden.

Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen ist der Gegenstand des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens sowie der anberaumten Verhandlung auf die Neuerrichtung des Baurestmassenzwischenlagers samt Aufbereitung auf den Gste. 27 und 28, jeweils KG Heiligkreuz II, beschränkt.

Die Stilllegung der bereits bestehenden Abfallbehandlungsanlage auf Gst. 37, KG Heiligkreuz II, wird in einem gesonderten Verfahren von der Abfallbehörde behandelt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Allgemeines:

Der Antragstellerin wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.10.2006, GZ 3.1-2607/06-A-5 die gewerbebehördliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Recycling- und Lagerplatzes für Baurestmassen samt Aufbereitung auf Gst 37 KG Heiligkreuz II erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.04.2009, GZ 3.1 2607/06-A-10, wurde das Sammeln weiterer Abfallarten (SN 17202 Bau- und Abbruchholz und SN 91206 Baustellenabfälle [kein Bauschutt]) gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.09.2017, GZ U-30.522/10, wurden die beiden vorgenannten Bescheide gem. § 78 Abs 23 AGW 2002 übergeleitet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.04.2009, GZ IL-AWG/B 79/7-2017, wurde das Sammeln weiterer Abfallarten (SN 35103 Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt und SN 35105 Altmetalleballagen und -behältnisse) abfallbehördlich zur Kenntnis genommen.

Da die südlich an das Gst 37 KG Heiligkreuz II angrenzend ansässige Felder KG nunmehr beabsichtigt, sich zu vergrößern und auf Gst 37 Baulichkeiten für ihren Betrieb zu errichten, ist diese an die Antragstellerin sowie die Grundeigentümer herangetreten. Um der Felder KG ihr Vorhaben zu ermöglichen, findet nunmehr ein flächengleicher Grundstückstausch, mit den Flächen der nördlich an das Gst 37 angrenzenden Gst 28 und wiederum nördlich angrenzend Gst 27, beide derzeit im Eigentum der Felder KG, statt.

Der auf Gst 37 KG Heiligkreuz II genehmigte Recycling- und Zwischenlagerplatz der Antragstellerin soll nunmehr auf die Gst 27 und 28 beide KG 81021 Heiligkreuz II, verlegt werden. Eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.920 m² soll als Recyclingplatz und Zwischenlager für inerte Materialien genehmigt werden. Die überwiegenden Grundstücksanteile im Ausmaß von 3.961 m² sollen als Lagerplatz für unbedenkliche Baustoffe und Baustelleneinrichtungsgegenstände genutzt werden.

Betrieb/Tätigkeiten:

Seitens der Antragstellerin werden nur inerte Materialien von eigenen Baustellen aufgenommen. Folgende Abfallarten sollen je nach Anfall zwischengelagert und aufbereitet werden:

SN	SPEZ.	BEZEICHNUNG	S	B
17202		Bau- und Abbruchholz	J	
17202	1	Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz	J	
17202	2	Bau- und Abbruchholz, (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	J	
17202	3	Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	J	
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	J	J
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle), nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	J	J
31411	29	Bodenaushub, Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	J	J
31411	30	Bodenaushub, Klasse A1	J	J
31411	31	Bodenaushub, Klasse A2	J	J
31411	32	Bodenaushub, Klasse A2G	J	J
31411	33	Bodenaushub, Inertabfallqualität	J	J
31411	34	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	J	J
31411	35	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	J	J
31427		Betonabbruch	J	J
31427	17	Bodenaushub, Inertabfallqualität	J	J
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	J	
35105		Eisenmetalleballagen und -behältnisse	J	
54912		Bitumen, Asphalt	J	J
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	J	

Vor der Annahme des Materials wird dieses von einem geschulten Deponieeingangskontrollorgan begutachtet und im Falle des Nichtentsprechens abgewiesen werden. Die Recyclingmaterialien werden anschließend händisch von Verunreinigungen wie Plastik, usw. getrennt, in Altstoffcontainern gesammelt und anschließend verwertet oder nicht verwertbare Stoffe entsorgt.

Die nach der händischen Trennung annähernd sortenreinen Materialien werden getrennt zwischengelagert. Auch soll eine Weiterverarbeitung zu Sekundärrohstoffen auf dem Gelände stattfinden. Nach der Zerkleinerung mit einer mobilen Aufbereitungsanlage kommen die aufbereiteten Recyclingprodukte bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz. Die Antragstellerin unterzieht sich freiwillig Qualitätskontrollen und werden die Produkte somit güterüberwacht aufbereitet.

Der gewonnene Asphaltbruch eignet sich hervorragend zur Befestigung von Flächen und kann bis zu einem bestimmten Prozentsatz auch wieder der Asphaltproduktion zugeführt werden. Der Betonbruch und der Bodenhaushub kann teilweise auch wieder als Zuschlagsstoff der Betonproduktion zugeführt werden bzw. werden als Recycling Frostkoffer eingesetzt. Nicht verwertbare Stoffen werden wie angeführt entsprechend entsorgt.

Verwendete Geräte / Maschinen

Es sollen folgende Aufbereitungsanlagen, welche bereits über eine Genehmigung gem. § 52 AWG 2002 verfügen, wechselweise eingesetzt werden, wobei gleichzeitig nur eine der nachfolgenden Aufbereitungsanlagen zum Einsatz kommt (Anlage / Motorklasse-Stufe / LWA dB / Abstand in m):

- Brechanlage Metso Lokotrack LT 1213 S - SN 79068 / IV / 115 dB / 220 m
- Brechanlage Metso Lokotrack LT 1213 S - SN 79731 / IV / 115 dB / 220 m
- Brechanlage Kleemann MC110 Zi EVO K0150030-4111003545 / IV / 115 dB / 250 m
- REMAX 300 - SN 42172249 / V / 115 dB / 230 m

Während der Recyclingtätigkeit soll die eingesetzte Aufbereitungsanlage mit einem Bagger vom Typ Hitachi ZX250LCN 6 oder ähnlicher Baumaschine beschickt werden. Zusätzlich ist auf dem Gelände ein Radlader vom Typ Liebherr L 566 stationiert, welche r zur Verladung der Recyclingprodukte auf LKWs benötigt wird.

Betriebszeiten:

Basierend auf den langjährigen Erfahrungswerten der Unternehmensführung fallen pro Jahr etwa 15.000 m³ Material an. Je nach Abfallart und Zusammensetzung sind dies etwa 20.000 t bis 25.000 t Rohstoffe. Die eingesetzten Aufbereitungsanlagen weisen eine Stundenleistung von 150 bis 300 t pro Stunde auf. Die Betriebszeiten für die Recyclingtätigkeiten (Brechen und Sieben) richten sich nach den tatsächlich anfallenden Mengen, werden aber ein Ausmaß von maximal 250 Stunden pro Jahr nicht übersteigen. Bei maximal 250 Stunden pro Jahr beträgt die notwendige Brecherleistung 100 t/h (25.000 t / 250 h). Die errechnete Stundenleistung von 100 t/h liegt im unteren Bereich der Anlagen und belegt somit nachvollziehbar, dass die Betriebsdauer der Aufbereitungsanlagen im Regelfall kürzer ausfallen wird.

Der Betrieb der Anlagen soll zwischen **08:00 und 18:00 Uhr** erfolgen. Bei etwaiger Trockenheit während der Recyclingtätigkeit sorgt nötigenfalls ein mobiler Beregner für ausreichende Feuchtigkeit des Brechgutes.

Die gegenständliche Lager- und Recyclingfläche wird eingezäunt bzw. ist teilweise von einer Hecke umgeben. Das Betriebsgelände wird außerhalb der Betriebszeiten abgeschrankt und stellt somit keine Ablagerungsmöglichkeit für unrechtmäßigen Abfall dar.

Durch den Betrieb des Zwischenlagers und des Recyclingplatzes entsteht keine unzumutbare Verschlechterung der Emissionssituation, da die inerten Materialien keine Gefahr für die Umwelt darstellen und die Aufbereitung nur wenige Wochen pro Jahr in Anspruch nimmt.

Arbeitnehmer:

Da dieser Recyclingplatz nur zeitweise (je nach Anfall) bewirtschaftet wird, ist für den Betrieb kein zusätzlicher Arbeitnehmer vorgesehen. Die eingesetzten Arbeitnehmer (Sortierer, etc) können auf die Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsraum, etc.) des gegenüberliegenden Betriebes (Bürogebäude Hans Hauser, Bauunternehmen, GmbH & Co KG) zurückgreifen.

Entwässerung:

Das derzeit bestehende und bewilligte Zwischenlager sowie der Lagerplatz für unbedenkliche Baumaterialien soll in seiner Form auf die Gpn. 27 und 28 verlegt werden. Bezüglich der Entwässerung ist vorgesehen, die neue Fläche über Bodenfiltermulden zu entwässern.

Die gesamte Fläche soll dergestalt adaptiert werden, dass die Gp. 27 in die nördlich situierte Mulde M1 entwässert, während die Gp. 28 in die südlich projektierte Mulde M2 entwässert werden soll. Die empfohlene Einstauhöhe von 30 cm wird in beiden Fällen überschritten, was jedoch aus fachlicher Sicht bei Beachtung der Entleerungszeit absolut vertretbar erscheint.

Die gesamte beantragte **Konsenswassermenge** für die Versickerung von Oberflächenwässer in den anstehenden Untergrund beträgt **26,1 l/s**

Das Wasserrecht zur Versickerung von Niederschlagswässern auf den Gpn. 27 und 28 in der KG Heiligkreuz wird auf die Dauer des Kündungsverzichtes der Grundeigentümer gem. Pachtvertrag, das ist der 31.12.2042 und somit 20 Jahre, beantragt.

Geplante Fertigstellung: **31.12.2022**

Berührte Grundparzellen:

- Gst. 27, EZ 15, KG 81021 Heiligkreuz II - Maria Exenberger
- Gst. 28, EZ 16, KG 81021 Heiligkreuz II - Martin Exenberger

Fremde Rechte:

- Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung eines unterirdisch verlegten Hochspannungskabels gem. Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1982-12-17
 - auf Gst 27
 - auf Gst 27 (nur hins. Teilfläche aus Gst 28)
 - auf Gst 28
 - auf Gst 28 (nur hins. Teilfläche aus Gst 27)
 - auf Gst 28 (nur hins. Teilfläche aus Gst 37)
- Vorkaufsrecht gem Pkt V Tauschvertrag 2021-05-25 auf Gste 27 und 28 - Felder KG
- Bestandsrecht auf Gst 28 (nur hins. Teilfläche aus Gst 37) bis 2027-12-31 gem Erster Nachtrag zum Mietvertrag 2016-02-16, Aufsandungserklärung 2016-02-16, 2. Nachtrag zum Mietvertrag 2020-11-16 - Fröschl AG & Co. KG
- Fruchtgenussrecht gem Pkt I Übergabs- und Schenkungsvertrag 2021-05-25 auf Gst 28 - Josef Exenberger

Über diese Ansuchen wird unter Anwendung des §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idgF., und § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF., eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt.

Datum: **Dienstag, den 30.11.2021**

Treffpunkt: **14:00 Uhr im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol**

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihre/r/m Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigte/r kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigt/e muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/der Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Hall in Tirol und in der Gemeinde Thaur sowie
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das gegenständliche Verfahren eingereichten **Projektunterlagen** und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen **bis zum Tag der Verhandlung** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, 3. Stock, Zimmer 305, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur allgemeinen Einsicht auf. Im Bedarfsfall wird ersucht, vorab bei der Behörde oder der Gemeinde einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hinweis zur Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund COVID-19:

Für die gesamte Dauer der Amtshandlung ist sicherzustellen, dass beim Betreten geschlossener Räume gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bei Unwohlsein oder Anzeichen einer Erkrankung (grippeähnliche Symptome, Verdachtssymptome von COVID-19) ist von der Teilnahme an der Verhandlung Abstand zu nehmen und es wird ersucht, sich in diesem Falle telefonisch abzumelden.

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom/.....

bis/.....